

Steuerpflicht in Deutschland ansässiger Darlehensgeber

Bezüglich der Steuerpflicht eines in Deutschland ansässigen Darlehensgebers ist zu unterscheiden, ob der Darlehensgeber eine natürliche oder juristische Person ist.

1. Natürliche Person

Nach dem in Deutschland geltenden Welteinkommensprinzip unterliegen sämtliche, weltweit erzielten Einkünfte im Inland der Besteuerung, sofern es sich um Einkünfte i.S.d. § 2 EStG handelt. Damit sind grundsätzlich die Zinseinkünfte, die der Steuerpflichtige aus Österreich bezieht, in Deutschland steuerpflichtig (§ 20 EStG).

Das Abkommen sieht in Art. 11 Abs. 1 DBA D-A vor, dass der Staat, in dem der Empfänger der Zinsen ansässig ist - hier Deutschland -, das ausschließliche Besteuerungsrecht hat. Österreich hat als Quellenstaat grundsätzlich kein Besteuerungsrecht für die Zinseinkünfte.

In Deutschland zählen die Zinsen zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Österreich hat als Quellenstaat grundsätzlich kein Besteuerungsrecht. Die Zinsen unterliegen in Deutschland der Abgeltungssteuer.

Die Abgeltungssteuer von 25 % gilt auch für die in Deutschland steuerpflichtigen ausländischen Kapitaleinkünfte. Die Zinserträge sind als abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung einzubeziehen, da für sie in Österreich kein Kapitalertragssteuerabzug vorgenommen wurde (§ 32d Abs. 3 Satz 1 EStG). Trotz Einbeziehung in die Einkommensteuer-Veranlagung werden auch diese Kapitalerträge nur mit 25 % belastet. Die Abgeltungssteuer erhöht in diesen Fällen die tarifliche Einkommensteuer (§ 32d Abs. 3 Satz 2 EStG).

Zudem ermöglicht § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG die Einbeziehung der Erträge aus Kapitalanlagen in die Einkommensteuerveranlagung in den Fällen, in denen die individuelle Einkommensteuergrenzelastung niedriger ist als 25 %. Macht der Kapitalanleger Gebrauch von diesem Wahlrecht, dann prüft das Finanzamt im Rahmen der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Einkommensteuer zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt (Günstigerprüfung).

Auch für ausländische Kapitalerträge gilt der Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 (EUR 1.602 bei Ehegatten) nach § 20 Abs. 9 EStG. Ein Abzug der den Pauschbetrag übersteigenden tatsächlichen Werbungskosten ist nicht möglich.

2. Juristische Person

Nach dem in Deutschland geltenden Welteinkommensprinzip unterliegen sämtliche, weltweit erzielten Einkünfte im Inland der Besteuerung. Damit sind grundsätzlich die Zinseinkünfte, die die juristische Person bzw. Kapitalgesellschaft aus Österreich bezieht, in Deutschland steuerpflichtig. Das Abkommen sieht in Art. 11 Abs. 1 DBA D-A vor, dass der Staat, in dem der Empfänger der Zinsen ansässig ist - hier Deutschland -, das uneingeschränkte Besteuerungsrecht hat. Österreich hat als Quellenstaat kein Besteuerungsrecht für Zinseinkünfte.

Die Zinseinkünfte gelten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 8 Abs. 2 KStG. Österreich hat als Quellenstaat kein Besteuerungsrecht. Die Einkünfte unterliegen in Deutschland der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewebesteuer.

Stand: Juni 2019